



Ligaordnung (LigaO)

gültig ab 01.01.2026

beschlossen beim Verbandstag am
29.11.2025 in Schwerte

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ligaausschuss	5
§ 3 Durchführungsbestimmungen zu den NRWTV Ligen	7
§ 4 Streitigkeiten.....	7
§ 5 Startberechtigung.....	8
§ 6 Zusammensetzung der Mannschaften	9
§ 7 Alterszusammensetzung in der Senioren- und Mastersliga	9
§ 8 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines	9
§ 9 Einsatz EU/Nicht-EU Bürger*innen.....	9
§ 10 Startgemeinschaften.....	10
§ 11 Einsatz von Liga-Startenden in verschiedenen Mannschaften eines Vereins.....	110
§ 12 Verpflichtung der Vereine.....	10
§ 13 Verpflichtung der Ligateilnehmenden und Betreuenden	11
§ 14 Anzahl der Wettkämpfe.....	11
§ 15 Startgebühr	12
§ 16 Teilnahme am Wettkampfbetrieb	12
§ 17 Mannschaftsmeldung	12
§ 18 Mannschaftsbetreuung.....	12
§ 19 Einheitliche Mannschaftskleidung.....	12

§ 20 Startnummern	13
§ 21 Zeitnahme	13
§ 22 Abmeldung vom Ligabetrieb	13
§ 23 Änderungen der Ligaordnung.....	13

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Nordrhein-Westfälische Triathlon-Verband e.V., im Folgenden NRWTV genannt, veranstaltet eine landesweite Triathlon-Liga als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der NRW-Liga, Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesliga, Seniorenliga und Mastersliga. Die einzelnen Ligen können für Frauen und Männer gemeinsam oder getrennt nach Geschlecht durchgeführt werden. Die Einzelveranstaltungen der Liga müssen von den, nach den Ordnungen der DTU und dieser Ordnung zuständigen Organen des NRWTV genehmigt sein. Die teilnehmenden Vereine sowie deren Mitglieder und die Startgemeinschaften gem. § 10 verpflichten sich zur Einhaltung dieser Ordnung.
- (2) Für alle sportlichen Wettkämpfe der Liga gelten die Ordnungen der DTU, des NRWTV und die Liga Durchführungsbestimmungen des NRWTV. Die Beauftragten des NRWTV, insbesondere der Technische Leiter/die Technische Leiterin, sorgen für die Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt.
- (3) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller Ligaveranstaltungen liegen ausschließlich beim NRWTV. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der NRWTV bei Bedarf besondere Beauftragte.
- (4) Der NRWTV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe auf örtliche Vereine oder Dritte (Veranstalter) vertraglich übertragen.
- (5) Als Ligaveranstalter kommen in erster Linie solche Mitgliedsvereine und Veranstalter*innen in Frage, die sich bisher schon durch gut organisierte Veranstaltungen ausgezeichnet haben und den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Die Wettkampfprotokolle der Einsatzleiter*innen und die Berichte der Ligabeauftragten werden in die Bewertung mit einbezogen.

§ 2 Ligaausschuss

- (1) Der Ligaausschuss leitet den Liga-Betrieb. Er wird vom Präsidium des NRWTV bestellt. Der Ligaausschuss besteht aus
- 6 Vertretern/Vertreterinnen der Vereine der Herrenmannschaften
 - 3 Vertretern/Vertreterinnen der Vereine der Damenmannschaften
 - dem Technischen Leiter/der Technischen Leiterin des Verbandes
 - einem Vertreter/einer Vertreterin der Geschäftsstelle des Verbandes
- Die Vertreter*innen der Vereine im Ligaausschuss werden auf einer Sitzung der am Ligabetrieb beteiligten Vereine durch die Mannschaftsvertreter*innen gewählt. Die Amtszeit des Ligaausschusses beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Ligaausschuss wählt aus seinen Reihen einen Sprecher/eine Sprecherin und einen stellvertretenden Sprecher/eine stellvertretende Sprecherin.
- (3) Der Sprecher/die Sprecherin, bei Abwesenheit der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin, leitet den Ligaausschuss. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung (analog zu Paragraph 11.3 der Satzung des NRWTV) der Mitglieder festgestellt wird, dass ein Drittel oder mehr seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident/die Präsidentin des NRWTV oder ein*e durch ihn/durch sie Beauftragte*r sind an den Sitzungen des Ligaausschusses teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.
- Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- Es ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Mitgliedern des Ligaausschusses und den geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedern binnen vier Wochen in Schriftform zur Kenntnis zu geben ist.
- (4) Der Sprecher/die Sprecherin, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Sprecher/die stellvertretende Sprecherin, ist, wenn es um die Liga geht, an den Sitzungen des Präsidiums des NRWTV teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

- (5) Der Ligaausschuss des NRWTV tagt insbesondere vor Beginn der Saison und hat nachfolgende Aufgaben:
- a. Er bestimmt Beginn und Ende der Saison.
 - b. Er berät und beschließt die durch die Geschäftsstelle vorgeschlagenen Wettkampftermine, Austragungsorte und den Austragungsmodus.
 - c. Er erarbeitet bis zum 31.03. jeder Saison bei Bedarf die Durchführungsbestimmungen zu den NRWTV-Ligen und legt das Ergebnis dem Präsidium des NRWTV zum Beschluss vor.
 - d. Er macht allgemeine Vorgaben für Kontrollen, Zeitmessung und Auswertung.
 - e. Er entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Aufstiegsqualifikationen erfüllt haben.
 - f. Er bestimmt die Zahl der Auf- und Abstiegsplätze.
 - g. Er entscheidet im Rahmen des § 18 über Auf- und Abstieg in den Ligen sowie über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung.
 - h. Er kann den Ausschluss von Mannschaften vom Ligabetrieb beim Präsidium des NRWTV beantragen, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen der Ligaordnung verstoßen wurde.
 - i. Bei Ligawettkämpfen stellt er eine Ansprechperson für Belange der Ligamannschaften.
 - j. Er kann im Ausnahmefall während der Saison über Ausnahmen zu den beschlossenen Durchführungsbestimmungen der NRWTV Ligen entscheiden.
- (6) Auf Beschluss des Ligaausschusses können Sitzungen der am Ligabetrieb teilnehmenden Vereine stattfinden. Jeder Verein ist verpflichtet, an den Sitzungen mit einem Vertreter/einer Vertreterin teilzunehmen. Das Nichterscheinen wird mit 50 € Strafe sanktioniert. In den Ligasitzungen mitgeteilte Informationen bzw. gefasste Beschlüsse sind für die aktuelle Saison nach Bestätigung durch das Präsidium verbindlich. Die Informationen und gefassten Beschlüsse werden den Ligavereinen, den Mitgliedern des Ligaausschusses, den geschäftsführenden Präsidiumsmitgliedern und der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen

in Schriftform zur Kenntnis gegeben und sofern betreffend nach Präsidiumsbeschluss in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen.

- (7) Anderweitige Entscheidungen des Ligaausschusses sind den Ligavereinen unmittelbar bekannt zu geben.
- (8) Der Ligaausschuss wird von der Geschäftsstelle des NRWTV unterstützt und kann einzelne Aufgaben auf die Geschäftsstelle übertragen.

§ 3 Durchführungsbestimmungen zu den NRWTV Ligen

- (1) Die Durchführungsbestimmungen regeln die sportliche Durchführung der NRWTV Ligen insofern, dass die Ordnungen der DTU für den Ligabetrieb abgewandelt oder erweitert werden müssen. Des Weiteren wird damit der Wertungsmodus für die einzelnen Ligen festgelegt.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen werden durch den Ligaausschuss zusammen mit den Ligavereinen erarbeitet und durch das Präsidium des NRWTV beschlossen.

§ 4 Streitigkeiten

- (1) Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Ligabetrieb ergeben, werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung der DTU vom Verbandsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Das Verbandsgericht wird tätig:
 - a. auf Antrag eines Ligavereines
 - b. auf Antrag des Ligaausschusses
- (3) Entscheidungen des Schiedsgerichtes gem. SpO können nicht vor dem Verbandsgericht neu verhandelt werden.

§ 5 Startberechtigung

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins an der Liga ist, dass
 - a. der Verein Mitglied im NRWTV ist oder, auf Antrag, Mitglied eines anderen Triathlon-Landesverbandes ist.
 - b. sämtliche Startenden der Mannschaft, die einen Startpass des Vereins bzw. ein Zweitstartrecht für den Verein haben.
 - c. die Ligastartenden des Vereins nach der DTU-Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen.
 - d. die Ligastartenden Inhaber eines gültigen Startpasses sind und sich dem Antidopingcode der DTU unterwerfen.
 - e. die Ligastartenden das Regelwerk der DTU, insbesondere die Sportordnung, die Durchführungsbestimmungen der NRWTV Ligen und die Ausschreibungen der Veranstalter anerkennen.
 - f. der Verein sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem NRWTV vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt hat.
 - g. der Verein im Falle einer Neuanmeldung der Mannschaft eine fristgerechte Anmeldung zur Liga abgegeben hat. Die Anmeldung ist per E-Mail an die Geschäftsstelle zu richten. Anmeldefrist ist grundsätzlich der 31. Januar des jeweiligen Jahres.
- (2) Ligastartende, die bei einem Wettkampf starten, der nicht von der DTU oder einem seiner Landesverbände genehmigt wurde, können in den NRWTV-Ligen ab Entscheidung und Bekanntgabe durch die Disziplinarkommission für 12 Monate nicht mehr eingesetzt werden.
- (3) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1. Die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, auch nachträglich, legt der Ligaausschuss die Sachlage unverzüglich dem Präsidium des NRWTV zur Entscheidung vor.

§ 6 Zusammensetzung der Mannschaften

- (1) In den Männer-Ligen von der NRW-Liga bis zur Landesliga bestehen die Mannschaften aus 4 Teilnehmenden. In der Mixed–Seniorenliga und Mixed-Mastersliga bestehen die Mannschaften aus bis zu 4 Teilnehmenden.
- (2) In den Frauen-Ligen bestehen die Mannschaften aus drei Frauen, bei Team- Wettkämpfen aus vier Frauen.
- (3) In der Landesliga, der Seniorenliga und der Mastersliga können Mixed Teams gebildet werden.

§ 7 Alterszusammensetzung in der Senioren- und Mastersliga

- (1) Seniorenliga
Startberechtigt sind Männer/Frauen ab der AK 40.
- (2) Masters-Liga
Startberechtigt sind Männer/Frauen ab der AK 50.

§ 8 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines

- (1) Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines am Ligabetrieb ist zulässig.
- (2) In jeder Liga ist jedoch nur eine Mannschaft pro Verein zulässig.
- (3) In den jeweils untersten Ligen sind mehrere Mannschaften eines Vereins startberechtigt. Dies sind zurzeit die Mastersliga, die Seniorenliga, die Landesliga und die Oberliga Frauen.

§ 9 Einsatz EU/Nicht-EU Bürger*innen

Zwei ausländische Starter*innen pro Mannschaft sind zulässig, wobei Angehörige der EU- Staaten nicht als Ausländer*innen gelten.

§ 10 Startgemeinschaften

- (1) Zwei Vereine dürfen sich zu einer Startgemeinschaft zusammenschließen, sofern sie nicht mehr als 20 Kilometer Luftlinie (50 Kilometer für Frauen-, Senioren- und Masters-Liga) voneinander entfernt sind. Es gilt jeweils der Ortsmittelpunkt.
- (2) Die Startgemeinschaft muss bis spätestens 31. Januar der jeweiligen Saison gemeldet werden. Der Ligaausschuss kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.
- (3) Startgemeinschaften sind in der NRW-Liga (Männer) nicht zulässig.

§ 11 Einsatz von Liga-Startenden in verschiedenen Mannschaften eines Vereins

- (1) Nach mehr als einem Start (dies gilt nicht für diejenigen Athlet/innen, die in der Tageswertung das Streichergebnis sind) in einer höheren Liga dürfen die gestarteten Athlet/innen einer Mannschaft in der gleichen Saison nicht mehr in einer unteren Liga eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird das einzelne Wettkampfergebnis nicht für das Mannschaftsergebnis in der jeweiligen Liga gewertet. (Ausnahme Senioren- und Mastersliga). Die Bezeichnung der Liga ist dabei ausschlaggebend.
- (2) Wenn Teilnehmende nicht unter dem eigenen Namen starten, wird das ganze Team disqualifiziert.

§ 12 Verpflichtung der Vereine

- (1) Vereine, die eine Mannschaft in der 1. Männer-Bundesliga stellen, müssen eine 2. Männer-Mannschaft und eine Frauen-Mannschaft im NRW-Ligabetrieb stellen. Vereine, die eine Mannschaft in der 2. Bundesligastellen, müssen eine 2. Männer- Mannschaft, die auch eine Senioren- oder Masters-Mannschaft sein kann, im NRW-Ligabetrieb stellen.
- (2) Alle NRW-Liga-Vereine müssen mindestens eine*n ausgebildete*n Kampfrichter*in nachweisen.

- a. Der/die Kampfrichter*in ist verpflichtet, pro Saison mindestens zwei Kampfrichter*inneneinsätze im NRWTV nachzuweisen.
 - b. Wenn der Ligaverein keine*n Kampfrichter*in stellt bzw. der/die Kampfrichter*in keine zwei Kampfrichtereinsätze in NRW nachweisen kann, leistet der Verein pro fehlende*n Kampfrichter*in eine Ersatzzahlung von 150,00 € bzw. pro fehlenden Kampfrichtereinsatz eine Ersatzzahlung von 75,- €. Der Technische Leiter/Die Technische Leiterin und die Geschäftsstelle des NRWTV prüfen und dokumentieren die gemeldeten Kampfrichter*innen und die geleisteten Einsätze.
 - c. Ligavereine mit mehr als 4 Ligateams müssen zwei Kampfrichter*innen stellen.
 - d. Vereine, die im ersten Jahr an der Liga teilnehmen, sind davon befreit.
- (3) Die Ligavereine haben ihre für die jeweilige Saison zur Verfügung stehenden Kampfrichter*innen auf Anforderung durch die Geschäftsstelle bzw. des Technischen Leiters/der Technischen Leiterin in der entsprechend gesetzten Frist zu melden.

§ 13 Verpflichtung der Ligteilnehmenden und Betreuenden

- (1) Mit der Teilnahme an einer Ligaveranstaltung verpflichten sich die Teilnehmenden und die Betreuenden, die Anstandsregeln zu wahren. Bei Verstößen gegen die DTU- Sportordnung, der Disziplinarordnung des NRWTV oder bei Verfehlungen, die durch das Verbandsgericht zu ahnden sind, unterwerfen sie sich den Entscheidungen der Disziplinarkommission oder des Verbandsgerichts.
- (2) Mit der Teilnahme am Ligabetrieb erkennen die Teilnehmenden und Betreuenden die DTU Wettkampfordnungen, die NRWTV Durchführungsbestimmungen der Liga, die Ausschreibung des Veranstalters und die Rechts- und Verfahrensordnung der DTU als für sich verbindlich an.

§ 14 Anzahl der Wettkämpfe

In den NRW- und Regional-Ligen werden bis zu fünf Wettkämpfe durchgeführt. In allen anderen Ligen werden bis zu 4 Wettkämpfe durchgeführt.

§ 15 Startgebühr

Für die Teilnahme am Ligabetrieb wird eine Startgebühr erhoben. Die Startgebühr setzt gemäß § 8.2 der Satzung des NRWTV der Verbandstag fest. Sie ist nach Rechnungsstellung innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

§ 16 Teilnahme am Wettkampfbetrieb

- (1) Tritt eine Mannschaft zweimal in der Saison nicht an, wird die Mannschaft vom aktuellen Liga Betrieb ausgeschlossen.
- (2) Die Mannschaft startet im nächsten Jahr in der untersten Liga.

§ 17 Mannschaftsmeldung

- (1) Die komplette Mannschaftsmeldung ist bis spätestens donnerstags 08:00 Uhr vor der jeweiligen Veranstaltung auf dem entsprechenden Meldeportal online vorzunehmen. Verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung, Nichtmeldung oder inhaltlich falsche Meldung werden mit 25,- € Bearbeitungsgebühr belegt.

§ 18 Mannschaftsbetreuung

- (1) Der Mannschaftsbetreuer /die Mannschaftsbetreuerin ist am Veranstaltungstag für sämtliche Belange der Mannschaft zuständig.

§ 19 Einheitliche Mannschaftskleidung

- (1) Die Mannschaft hat beim Radfahren und beim Laufen einheitliche Wettkampfbekleidung zu tragen. Sowohl auf dem Rad- als auch auf der Laufwettkampfbekleidung ist der einheitliche Vereinsname oder Mannschaftsname deutlich sichtbar anzubringen.

- (2) Die Trikots der einzelnen Mannschaftsteilnehmenden dürfen unterschiedliche Sponsorenaufdrucke aufweisen.
- (3) Ausnahmen sind auf Antrag und nach Zustimmung durch den Ligaausschuss nur in den untersten Ligen möglich. Die Ausnahme gilt jeweils nur für die jeweilige Saison.

§ 20 Startnummern

- (1) Die Startnummern werden vom Verband gestellt.
- (2) Der Nummernkreis wird vom Ligaausschuss vergeben.
- (3) Die Startnummer darf nicht verkleinert oder abgeändert werden.

§ 21 Zeitnahme

- (1) Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip-Systems.
- (2) Es ist nur erlaubt, mit dem durch den Veranstalter oder Zeitnehmer zur Verfügung gestellten Chip zu starten.

§ 22 Abmeldung vom Ligabetrieb

- (1) Bis zum 15. November kann ein Verein eine oder mehrere Mannschaften vom Ligabetrieb der folgenden Saison per Mail an die Geschäftsstelle abmelden.
- (2) Es kann immer nur die unterste Ligamannschaft abgemeldet werden.
- (3) Abmeldungen nach dem 15. November, jedoch vor dem 31. Dezember, können vom Ligaausschuss angenommen werden. Der Verein hat jedoch die halbe Lizenzgebühr für die nächste Saison zu entrichten.

§ 23 Änderungen der Ligaordnung

Änderungen der Ligaordnung, die im Ligaausschuss erarbeitet werden, bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium und durch den Verbandstag.